

Organ zur Ahndung von Landfriedensbrüchen beitrug. Dies lassen die hier verzeichneten Prozessakten gleichfalls erkennen, deren Schwerpunkt verständlicherweise die württembergische Geschichte ist, insbesondere auch die des fränkischen bzw. des heute württembergisch-fränkischen Raumes. Unterstrichen wird dies durch allein ca. 150 Prozesse, in denen Angehörige des Hauses Hohenlohe beteiligt waren (Nr. 1893–2041, S. 262–352). Diese erhoben unter anderem Anklage gegen die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, die Bischöfe von Würzburg sowie gegen verschiedene Angehörige des niederen Adels, oftmals aber auch gegen Mitglieder des eigenen Hauses in Fällen eines Erbenspruchs. Mit über 100 Prozessen ist ferner die Reichsstadt (Schwäbisch) Hall als Klägerin stark vertreten, wobei die Stättmeister und der Rat der Stadt Hall häufig aufgrund von Verletzungen und Beeinträchtigungen der Haller Landhege durch Untertanen anderer Herrschaften Klage beim Reichskammergericht erheben ließen. Jeweils 30 Prozessakten betreffen ferner Streitigkeiten der als Kläger/Antragsteller auftretenden Adelsfamilien von Hornstein, von Helfenstein und von Hohenzollern; andere Adelsgeschlechter des hiesigen Raumes, wie die von Berlichingen, von Vellberg, von Stetten, von Crailsheim, von Absberg u. a., treten zudem in vielen Fällen als Beklagte/Antragsgegner auf. Auch weitere zahlreiche, von Städten, Landschaften, Bürgern, Untertanen, Klöstern, Stiften, Amtleuten u. a. geführte Prozesse, deren Streitgegenstände den fränkisch-schwäbischen Bereich betreffen, sind in verschiedenerlei Hinsicht bedeutsam für die frühneuzeitliche Geschichte unseres Raumes.

Im Ganzen braucht hier kaum betont zu werden, dass die Inventare/Verzeichnisse von unschätzbarem Wert für die Geschichtswissenschaft sind, insbesondere für die Rechts-, Verfassungs-, Sozial- und Landesgeschichte. Aber auch jenseits der politischen Funktion des Reichskammergerichts ist eine Rechtsprechung eine gleichsam unerschöpfliche Quelle für die historische Justizforschung (siehe die entsprechenden Arbeiten von Filippo Ranieri), für die Geschichte der Rezeption des römischen Rechts u. a. m. Die Forschung der letzten Jahrzehnte hat zudem gezeigt, dass das Reichskammergericht keineswegs ein funktionsunfähiges Organ im absterbenden und nicht mehr handlungsfähigen Reichskörper war, sondern eine lange Zeit – trotz geringer personeller und finanzieller Ausstattung – wirkungsmächtige Institution. Diese entledigt sich darüber hinaus in zunehmenden Maße des Vorwurfs der völligen Ineffektivität, nicht zuletzt mit Blick auf die zuweilen unendlich lange Prozessdauer (als hier vorliegendes Beispiel kann dienen: Nr. 1578, S. 66ff., Prozess Hall-Hohenlohe 1667–1799!). Unabhängig von den neuen verfassungsgeschichtlichen Ansätzen wie die jüngere – rechtsgeschichtliche – Forschung (B. Diestelkamp) auch nach, dass man bei der negativen Beurteilung der Effektivität des Reichskammergerichts allzu oft anachronistische Maßstäbe angelegt hatte, wobei insbesondere die friedenswahrende und friedensstiftende Funktion eines rechtlich geregelten Verfahrens fast gänzlich übersehen wurde.

Anschließend sei noch kurz bemerkt, dass auch dieser Inventarband wie die vorangegangenen durch sehr gründliche Indices erschlossen ist. Dazu gehört ein chronologisches Verzeichnis der Prozesse und ferner Register für die Personen und die beteiligten Ortschaften, für die Streitgegenstände und Prozessinhalte, für die beteiligten Vorinstanzen und begutachtenden Juristenfakultäten sowie für die an den jeweiligen Verfahren beteiligten Reichskammergerichtsprokuratoren. Da die beiden folgenden Teilbände auch bereits erschienen sind (4/I-M, 2000, und 5/N-R, 2001), bleibt zu hoffen, dass die weitere Inventarisierung der Stuttgarter Reichskammergerichtsakten auch in Zukunft rasch voranschreitet, damit die Geschichtswissenschaft möglichst bald komplett über dieses vorzügliche und wertvolle wissenschaftliche Hilfsmittel verfügen kann.

*Sven-Uwe Bürger*

Sönke Lorenz / Dieter R. Bauer: Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, Würzburg (Königshausen & Neumann) 1995, 433 S.

Zehn Jahre lagen zwischen dem Symposium zum Thema dieses Bandes im oberschwäbischen Weingarten und der Edition der dort gehaltenen Vorträge in Buchform. Die Herausgeber deu-

ten dazu lediglich an, dass die Entstehung des Buches unter einem „Unstern“ gestanden habe. Der Leser kann also nur rätseln, ob dies auf die schwierige und seit jeher äußerst kontrovers behandelte Thematik zurückzuführen ist. Diese habe nämlich laut Erik Midelfort „ein großes Durcheinander hervorgebracht, in dem fast jeder Hexenhistoriker seine Lieblingserklärung dazu hat, warum die europäische Gesellschaft so konsequent und hartnäckig versucht habe, die Zauberei und ihre vermeintlichen Protagonisten auszurotten“.

Bereits 1848 schrieb Karl Georg von Wächter in seiner Geschichte des deutschen Strafrechts, dass für das Herzogtum Württemberg kein Beispiel massenhafter Hexenverfolgungen zu finden sei und Hexenhinrichtungen verhältnismäßig selten gewesen seien. Die Ursachen dafür lagen in der insgesamt maßvollen Haltung der württembergischen Prediger und Theologen, allen voran Johannes Brenz, sowie in der behutsamen Spruchpraxis der Tübinger Juristenfakultät. Bei dieser holte sich die herzogliche Kanzlei, der alle Strafprozessakten des Landes zur Entscheidung vorgelegt werden mussten, in zweifelhaften Fällen regelmäßig juristische Gutachten ein. Diese Praxis brachte es mit sich, dass es trotz der auch in Württemberg zweihundert Jahre währenden Verfolgung in der Regel bei Einzelprozessen blieb und wahnhaftige Exzesse, wie wir sie aus Hochburgen der Hexenverfolgung wie Trier oder Bamberg kennen, nicht eintreten konnten.

Die im Band vertretenen Autorinnen und Autoren beleuchten das facettenreiche Thema von allen Seiten, sowohl allgemein und theoretisch als auch ganz praktisch anhand von Fallstudien. So ergibt sich ein repräsentatives Bild für den südwestdeutschen Raum, in dem das Herzogtum Württemberg zwar im Zentrum steht, den Reichsstädten und anderen angrenzenden Territorien (z. B. Rottenburg) aber ebenfalls die nötige Beachtung geschenkt wird. Zur Sprache kommen auch die populärwissenschaftlichen Aspekte des Themas. Es erlebte seinen großen Aufschwung in den siebziger Jahren, als die neu entstehende Frauenbewegung mit ihrer ideologisch gefärbten Interpretation dieses Phänomens der Geschichtswissenschaft den entscheidenden Anstoß zu umfassenden Forschungen gab. Doch gelang es dieser kaum, die sich hartnäckig haltende These von der „Vernichtung der weisen Frauen“ zu entkräften. Simple, im herrschafts- und ideologiekritischen Gewand daher kommende Deutungen hatten es eben von jeher leichter als die nach differenzierten Erklärungsansätzen suchende Fachwissenschaft. Auch im „Dschungel der Hexenforschung“ (S. 418) bewahrheitet sich, was Thomas Nipperdey einst über die Geschichte sagte: dass ihre Farbe nämlich nicht schwarzweiß, sondern grau ist.

*Herbert Kohl*

Thomas Hölz: Krummstab und Schwert. Die Liga und die geistlichen Reichsstände Schwabens 1609–1635. Zugleich ein Beitrag zur strukturgeschichtlichen Erforschung des deutschen Südwestens in der frühen Neuzeit (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 31), Leinfelden-Echterdingen (DRW Weinbrenner) 2001, 529 S., mehrere Abb. und 1 Karte.

Die hier vorzustellende, noch von dem allzu früh verstorbenen Tübinger Neuzeithistoriker Professor Volker Press (1939–1993) angeregte und von Prof. Sönke Lorenz dann weiter betreute Dissertation erweitert unsere Kenntnisse über die Geschichte des deutschen Südwestens am Vorabend des 30-jährigen Krieges (1618–1648) wesentlich. Gleichsam eintauchend in den Mikrokosmos der kleinräumigen wie vielgestaltigen geistlichen „Staatenwelt“ (Bischöfe/Hochstifte, Klöster, Stifte, Spitäler) in jenem Teil des Alten Reiches, versucht der Autor auf der Basis umfangreicher Archivrecherchen das Bemühen der schwäbischen Prälaten und geistlichen Fürsten zu schildern, ihr Überleben auf dem Anfang des 17. Jahrhunderts zunehmend schwan-kenden Verfassungsboden des Reiches zu sichern. Durch die umfassende Auswertung der Schriftquellen vermag Hölz zahlreiche neue Einsichten über das Entstehen, die Determinanten und über die inneren Zusammenhänge der 1609 gegründeten und 1635 aufgelösten Vereinigung katholischer Reichsstände unter der Führung Bayerns bzw. Herzog Maximilians I. von Bayern (1573/98–1651), der so genannten katholischen Liga, zu vermitteln.

Dabei geht es nicht um eine allgemeine Geschichte der Liga, sondern primär um den Beitrag der geistlichen Reichsstände Schwabens zu diesem konfessionellen Bündnis. So herrscht nicht